

Übersicht: Garantenstellung

A. BESCHÜTZERGARANTENPFLICHTEN/OBHUTSPFLICHTEN

I. Aus enger, familiärer Verbundenheit

Eltern und Kinder, Ehegatten untereinander; Pflichten sind teilweise kodifiziert (z.B.: §§ 1353, 1626, 1793 BGB) oder aus einem Näheverhältnis (z.B. bei Geschwister, Verlobte) ableitbar. Der Umfang der Schutzpflicht kann von Fall zu Fall verschieden sein. Garantenpflicht kann ganz entfallen, wenn das (eheliche) Verhältnis zerrüttet ist (z.B. Misshandlungsbeziehung), im Einzelnen str.

II. Lebens- und Gefahrgemeinschaften

die (auch) den Zweck gegenseitigen Beistands in sozialtypischen Gefahrenlagen haben. z.B.: Bergsteiger, u.U. auch eheähnliche Lebensgemeinschaften. Nicht ausreichend: Bloße Zufallsgemeinschaften (z.B.: von Rauschgiftkonsumenten). Auch das bloße tatsächliche Zusammenwohnen ohne persönliche Nähebeziehung reicht nicht aus.

III. Übernahme von Schutzfunktionen/Amtsträger/Position (Organ)

Besonders: Übernahme durch Vertrag, z.B.: Arzt, Bergführer, Surflehrer, Babysitter. Für das Entstehen einer Garantenstellung ist aber die zivilrechtliche Gültigkeit des Vertrages nicht maßgebend. Entscheidend ist die faktische Übernahme. Des Weiteren Polizei: Pflicht zur Verhinderung von Straftaten (str.). Hier dann besonders fraglich: Was, wenn der Polizist das Wissen um die Gefahr privat (also nicht im Dienst als Polizist) erlangt hat.

B. ÜBERWACHUNGSGARANTENPFLICHTEN/SICHERUNGSPFLICHT

I. Ingerenz

Ingerenz bezeichnet auf jeden Fall ein vorwerfbares pflichtwidriges (schädigendes) Vorverhalten. Wer durch sein Verhalten eine nahe Gefahr für Rechtsgüter schafft, ist dadurch zur Abwendung/Beseitigung dieser Gefahr verpflichtet. Die Ingerenz wird u.a. auch ganz abgelehnt und ist in ihrer Weite umstritten.

(Standardproblem: Kann sich eine Garantenstellung aus Ingerenz auch aus rechtmäßigen Vorverhalten ergeben?)

II. Beherrschung einer Gefahrenquelle

Verkehrssicherungspflichten (z.B: des Kfz-Halters, Grundeigentümers, des Betreibers einer Achterbahn, Tierhalter, Unternehmer auch für Taten der Mitarbeiter), Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter (z.B. Eltern in Bezug auf Handlungen eines Vierjährigen; Pfleger in Psychiatrie in Bezug auf seine ihm zugewiesenen Patienten). **Beachte:** In Suizidfällen, aber auch bei sonstigen Selbstschädigungen an der Gesundheit (Sichbetrinken, Drogenkonsum mit Todesfolge) etc. entfällt nach überwiegender Ansicht eine Obhutsgarantenpflicht Dritter, soweit die Selbstgefährdung bzw. Schädigung eigenverantwortlich erfolgt.